

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggén, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmthal

69. Jahrgang

Viersen, 16. Mai 2013

Nummer

18

Inhaltsverzeichnis

Kreis Viersen: Öffentliche Zustellung.....	351
Öffentliche Zustellungen.....	352
Umweltverträglichkeitsprüfung, Ensotec GmbH & Co. KG, Nettetal	352
Entwurf 6. Änderung Landschaftsplan Nr. 2 „Mittlere Nette/ Süchtelner Höhen“.....	353
Brüggén: Betriebssatzung Bäderbetriebe	355
Grefrath: Bebauungsplan Oe 23 „Grasheider Straße“	358
Kempen: Haushaltssatzung Haushaltsjahr 2013.....	360
Nettetal: Bebauungsplan Hi-23 „Windfang“	361
Aufstellung Satzung Bereich Kopernikusstraße	363
Bebauungsplan Ka-141 „Schützenstraße“	365
Bebauungsplan Lo-244 „Baubetriebshof Breyeller Straße“.....	367
Bebauungsplan Lo-244 „Baubetriebshof Breyeller Straße“.....	369
Schwalmtal: Lärmaktionsplan	371
Entwurf Haushaltssatzung Haushaltsjahr 2013.....	371
Vergnügungssteuersatzung.....	371
5. Änderung Hauptsatzung.....	376
2. Änderung Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden....	376
5. Änderung Hundesteuersatzung.....	377
2. Änderung Verwaltungsgebührensatzung.....	378
Tönisvorst: Ehrenamtliche Apfelkönigin.....	381
Korruptionsbekämpfungsgesetz.....	382
Nicht zu ermittelnde Grabnutzungsberechtigte	391
Viersen: Bebauungsplan Nr. 361 „Andreasstraße/Butschenweg“....	391
Bebauungsplan Nr. 361 „Andreasstraße/Butschenweg“	393
Bebauungsplan Nr. 236 „Photovoltaikanlage Reimes Heide“.....	394
Willich: Bebauungsplan Nr. 26 W Gewerbe-/Industriegebiet westlich Alt-Willich.....	396
138. Änderung Flächennutzungsplan - Augustinerinnenstraße -	397
Bebauungsplan Nr. 30 VIII S - Augustinerinnenstraße -	398
Sonstige: Einwohner am 31.03.2013	400
Jagdgenossenschaft Viersen-Süchteln	400

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 02.04.2013 - Aktenzeichen 03191776797/ne gegen:

Herrn
Clemens Hubert Schickentanz
Kouter 179
B-9000 GENT

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 08.05.2013

Im Auftrag

P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 351

Sie haben Fragen zu ... Wir lieben Fragen

... Kfz-Zulassung?
... Führerschein?
... Elterngeld?
... Ausbildungsförderung?
... Baugenehmigung?
... Gesundheitszeugnis?

Wählen Sie einfach die 115
Mo. – Fr. 08.00 – 18.00 Uhr
im gesamten Kreis Viersen*.



* aus den meisten Festnetzen zum Ortstarif,
Mobilfunk abweichend

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Für **Wolfgang Filla**, letzte bekannte Anschrift: 41747 **Viersen**, Klosterstraße 15 jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **18.04.2013** ein

Schreiben des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 3643 st ,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 11:30 Uhr sowie montags und mittwochs in der Zeit von 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0128.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 18.04.2013

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Thoma-Wankum

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 352

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Hans Barian**, letzte bekannte Anschrift: **NL-5912 BE Venlo, Tegelseweg 195a** jetziger Aufent-

352

haltsort unbekannt, ist am **30.04.2013** ein
Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/ro,
ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 11:30 Uhr sowie montags und mittwochs in der Zeit von 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen 30.04.2013

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Thoma-Wankum

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 352

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 08.04.2013 (BGBl. I S. 734,745) über die Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht.

Antrag der Firma Ensotec GmbH & Co. KG vom 30.01.2013 auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Die Firma Ensotec GmbH & Co. KG I, Happelter 10, 41334 Nettetal, beantragt die Erlaubnis zur Grundwasserentnahme und Wiedereinleitung im Rahmen der Grundwassersanierung auf dem Grundstück Happelter 10 in 41334 Nettetal, Gemarkung Breyell, Flur 15 Flurstücke 118 und 156.

Der Antrag umfasst im Wesentlichen

1. die Entnahme von verunreinigten Grundwasser aus dem Betriebsbrunnen,
2. die Reinigung des entnommenen Grundwassers über eine geeignete Aufbereitungsanlage,
3. die Zuführung des gereinigten Grundwassers als Betriebswasser in den Produktionsprozess,
4. die Ableitung des nicht benötigten Wassers in ein Speicherbecken und Versickerung in Rigolen.

Gemäß § 3c UVPG in Verbindung mit der Ziffer 13.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall ergab die Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls, dass durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Viesen, 07.05.2013

gez. Ottmann

66/3 – Ne-Happelter 10

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 352

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Bekanntmachung des Kreises Viersen über die öffentliche Auslegung folgender Landschaftsplanänderung:

Landschaftsplan Nr. 2 „Mittlere Nette/Süchtelner Höhen“, 6. Änderung

Der Kreistag beschloss in seiner Sitzung am 21.03.2013 gemäß §§ 5 und 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den § 27 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG NW) in der zurzeit gültigen Fassung die öffentliche Auslegung der 6. Änderung des Landschaftsplan Nr. 2 „Mittlere Nette/Süchtelner Höhen“.

Der Planentwurf liegt entsprechend der Vorschriften des § 27 c LG NW in der Zeit vom 27.05. bis einschließlich 28.06.2013 im Amt für Bauen, Landschaft und Planung, Kreishaus, Rathausmarkt 3, 1. Obergeschoss, Raum 1201 (Planaushang), montags bis donnerstags von 8.00 bis 12.30 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr öffentlich aus.

Während der Auslegung können Bedenken und Anregungen zum Planentwurf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Bedenken und Anregungen können zurückgewiesen werden.

Der Änderungsbereich ist in der abgedruckten topografischen Karte abgegrenzt.

41747 Viersen, den 10.05.2013

Der Landrat
Im Auftrag

(Budde)



**Kreis Kleve
Stadt Straelen**

**Niederlande
Stadt Venlo**

**Kreis Viersen
Stadt Nettetal**

KREIS VIERSEN
Der Landrat
Amt für Bauen, Landschaft und Planung

**Grenze des Landschaftsplanes
Nr. 2 - 6. Änderung
"Mittlere Netze/Süchtelner Höhen"**

- Zeichenerklärung**
- Grenze des Landschaftsplanänderungsgebietes
 - Kreisgrenze

Geobasisdaten © Land NRW, Bonn
Internet: www.geobasis.nrw.de

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

Betriebssatzung der Burggemeinde Brüggen für die Bäderbetriebe Brüggen vom 07. Mai 2013

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV NRW S. 474) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – vom 16.11. 2004 - GV NRW. S. 644, ber. 2005 S.15, zuletzt geändert Verordnung vom 13.08.2012 (GV. NRW. S.296) hat der Rat der Burggemeinde Brüggen am 07. Mai 2013 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

(1) Die Hallenbäder der Burggemeinde Brüggen werden als Eigenbetrieb auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.

(2) Zweck des Eigenbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe sind die Freizeitbeschäftigung, Erholung, die sportliche Betätigung, Schwimmunterricht der Bäderbetriebe selbst und der öffentlichen Schulen der Burggemeinde Brüggen und alle weiteren den Betriebszweck fördernden Geschäfte.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt den Namen

Bäderbetriebe Brüggen

§ 3

Betriebsleitung

(1) Zur Leitung der Bäderbetriebe wird eine Betriebsleiterin/ein Betriebsleiter bestellt.

(2) Die Bäderbetriebe werden von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend

notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen.

(3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung der Bäderbetriebe verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 81 des Landesbeamtengesetzes.

(4) Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses teil.

§ 4

Betriebsausschuss

(1) Der Betriebsausschuss besteht aus 19 Mitgliedern, die gemäß § 114 Abs. 3 GO i. V. m der Wahlordnung für Eigenbetriebe (EigVO) gewählt werden.

(2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Burggemeinde ausdrücklich übertragenen Aufgaben.

(3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit der oder dem/der Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO gelten entsprechend.

4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit einem dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 S. 2 und 3 GO gilt entsprechend.

§ 5

Rat

Der Rat Burggemeinde Brüggen entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemein-

deordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 6

Bürgermeisterin/Bürgermeister

(1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.

(2) Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten der Bäderbetriebe Brügggen rechtzeitig zu unterrichten und ihr/ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister bereitet die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor und unterrichtet die Betriebsleitung rechtzeitig über diese Vorlagen.

(3) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses herbeizuführen.

§ 7

Kämmerer

Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8

Personalangelegenheiten

(1) Bei den Bäderbetrieben Brügggen sind in der Regel Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Personen ohne Beamtenstatus) zu beschäftigen.

(2) Die Befugnis zur Einstellung, Ein- und Höhergruppierung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern liegt bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister, wobei der Betriebsleitung ein Vorschlagsrecht zukommt.

§ 9

Vertretung der Bäderbetriebe

(1) In den Angelegenheiten der Bäderbetriebe Brügggen wird die Burgegemeinde durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung keine anderen Regelungen treffen.

(2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen der Bäderbetriebe Brügggen ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“.

(3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung öffentlich bekannt gemacht.

§ 10

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

Wirtschaftsplan

(1) Der Eigenbetrieb hat spätestens 1 Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.

(2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 10.000,00 Euro überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.

(3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolggefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung die Bürgermeisterin/den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolggefährdende

Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 12

Zwischenbericht

Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 13

Jahresabschluss und Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin/den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

§ 14

Personalvertretung

Der Eigenbetrieb bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Gemeindeverwaltung Brüggen, so dass der Personalrat der Gemeindeverwaltung Brüggen auch die Personalvertretung für den Eigenbetrieb übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG NRW).

§ 15

Frauenförderung

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für den Eigenbetrieb. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Betriebsatzung tritt mit Wirkung zum 08. Mai 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bestehende Betriebsatzung der Bäderbetriebe außer Kraft.

Brüggen, 07. Mai 2013

gez.

Gottwald
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Betriebsatzung der Burggemeinde Brüggen für die Bäderbetriebe Brüggen vom 07. Mai 2013 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt,
- b) Diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) Der Bürgermeister hat den Beschluss der Satzung vorher beanstandet oder
- d) Der Form und Verfahrensmangel ist gegenüber der Burggemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, 07. Mai 2013

gez.

Gottwald
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 355

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

über die Rechtskraft des Bebauungsplanes Oe 23 „Grasheider Straße“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414)

Der Rat der Gemeinde Grefrath hat am 20.03.2013 den Bebauungsplan Oe 23 „Grasheider Straße“ gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit § 86 BauO NRW und §§ 7 und 41 GO NRW als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist aus nachstehend abgedrucktem Kartenausschnitt ersichtlich.

Der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB wird im Bauamt der Gemeinde Grefrath, Rathaus Oedt, Johannes-Girmes-Straße 21, Zimmer 7, während der Dienststunden, und zwar montags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr, dienstags bis donnerstags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, freitags von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes, Ort und Zeit zur Einsichtnahme sowie die Hinweise aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung, und zwar mit dem Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes für den Kreis Viersen, in dem diese Bekanntmachung erfolgt, tritt der Bebauungsplan Oe 23 „Grasheider Straße“ gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Hinweise:

Gemäß §§ 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 und Abs. 4 und 215 Abs. 1 BauGB sowie § 7 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) wird auf folgendes hingewiesen:

Nach § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 und Abs. 4 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes bei der Aufstellung von Satzungen nach diesem Gesetz unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres und Mängel bei der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Grefrath geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Nach § 7 (6) Satz 1 GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dessen Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Grefrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

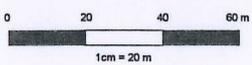
Grefrath, den 02.05.2013

Der Bürgermeister
Lommetz

Geltungsbereich des Bebauungsplanes
Oe 23 "Grasheider Straße"



M 1 : 2000



Bekanntmachung der Stadt Kempen

BEKANNTMACHUNG

der Haushaltssatzung der Stadt Kempen für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Kempen mit Beschluss vom 19. März 2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan

Gesamtbetrag der Erträge auf	85.962.399 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	90.050.648 €

im Finanzplan

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	79.298.116 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	79.290.040 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	7.735.120 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	10.434.080 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite** für Investitionen (ohne Umschuldung) wird auf

2.000.000,00 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird auf

2.830.000 €

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der **Ausgleichsrücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf
4.088.248 €

festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

12.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | | |
|-----|---|-----------|
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 220 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 440 v. H. |

2. Gewerbesteuer

440 v. H.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten gem. § 83 II GO als erheblich und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates, wenn sie den Gesamtbetrag von 50.000 € übersteigen.

Dies gilt nicht für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf Grund gesetzlicher oder tariflicher Verpflichtungen entstehen, die sich auf interne Verrechnungen beziehen, die im Rahmen des Jahresabschlusses anfallen oder deren Deckung durch die Erstattung Anderer oder auf Grund der Budgetierungsregelung gem. § 8 gewährleistet ist.

§ 8

Personal- und Versorgungsaufwendungen und –auszahlungen sind auf Gesamtplanebene jeweils gegenseitig deckungsfähig.

Alle zahlungsunwirksamen Erträge und Aufwendungen sind auf Gesamtplanebene ebenfalls gegenseitig deckungsfähig. Zahlungsunwirksame Mehrerträge berechnen zu entsprechenden Mehraufwendungen.

Für die weiteren Aufwendungen werden für die den verschiedenen Ämtern zugeordneten Produkte **Amtsbudgets** gebildet. Für den Bereich der vom Gebäudeservice bewirtschafteten Sachkonten wird ein Querschnittsbudget über alle Produkte gebildet. Gleiches gilt für das vom Hochbauamt bewirtschaftete Sachkonto 52111000.

Innerhalb dieser Budgets sind die jeweiligen Haushaltspositionen gegenseitig deckungsfähig.

1. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Viersen mit Schreiben vom 20.03.2013 angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses zur Einsichtnahme ab dem 16. Mai 2013 im Rathaus in Kempen, Buttermarkt 1, Zimmer 118/119 (Kämmereiamt) an den Diensttagen (montags bis donnerstags von 8.30 bis 12.30 Uhr und von 14.30 bis 16.30, freitags von 8.30 bis 12.30) verfügbar gehalten.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 02.05.2013
Der Bürgermeister

gez.
(Rübo)

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 360

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

über die Aufstellung des Bebauungsplanes Hi-23 „Windfang“ im Stadtteil Hinsbeck

Der Rat der Stadt Nettetal hat in seiner Sitzung am 14.03.2013 die erneute Aufstellung des Bebauungsplanes Hi-23 „Windfang“ beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich nördlich des Stadtteilzentrums Lobberich, westlich der Straße Im Windfang.

Der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Hi-23 „Windfang“ aus dem Jahr 1993 zielte ab auf die Ausweisung gewerblicher Bauflächen. Die damals entscheidungsrelevanten Entwicklungsabsichten konnten nicht umgesetzt werden.

Nun möchte eine hier ortsansässige Firma ihren Betriebsstandort auf benachbarte Grundstücke erweitern und neue Produktions- bzw. Lagerhallen errichten. Die in Rede stehenden Grundstücke liegen nur teilweise im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Hi-138 „Wevelinghoven“.

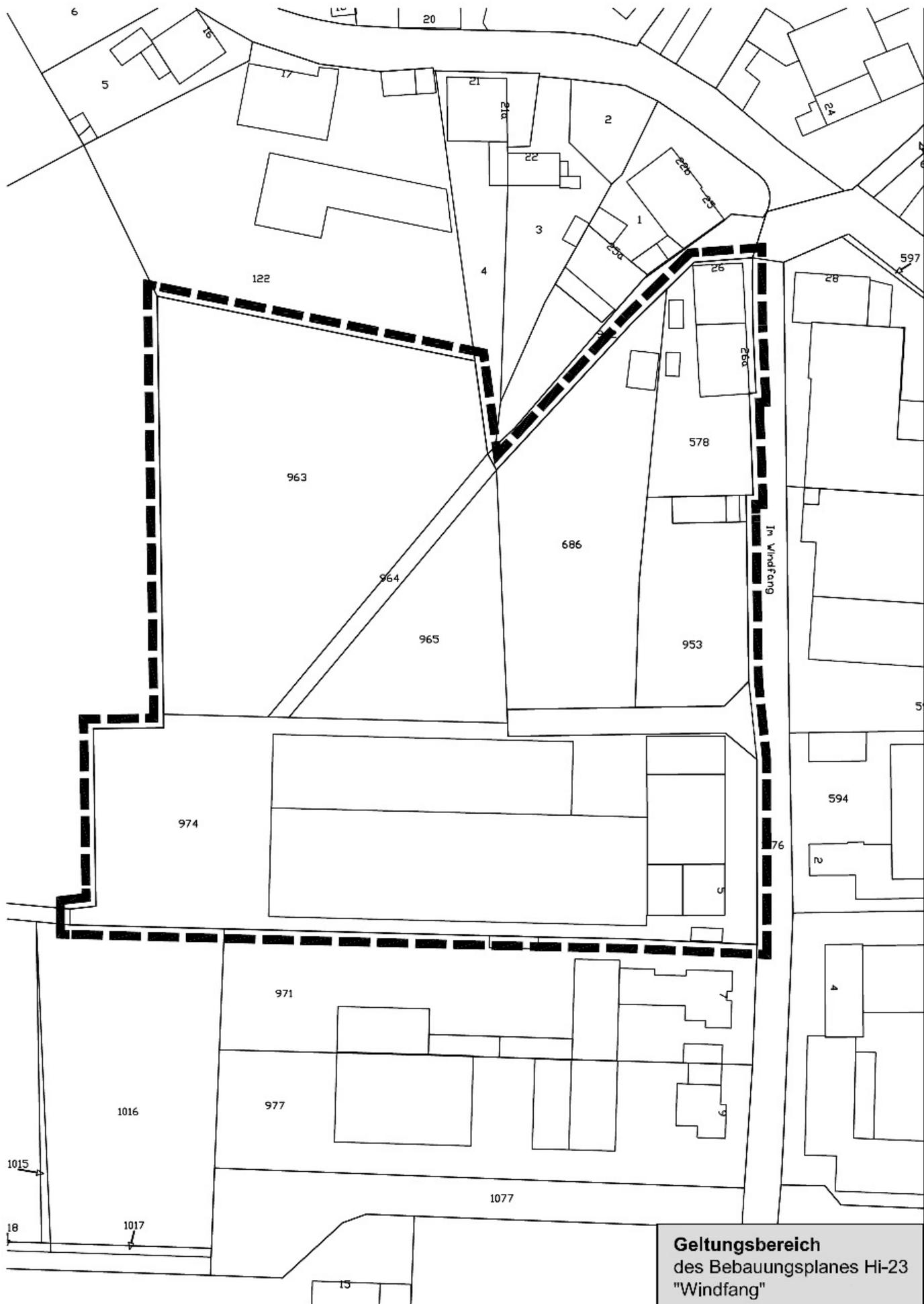
Zur Umsetzung der Erweiterungsabsichten ist daher die Aufstellung eines Bebauungsplanes, hier die erneute Aufstellung des Bebauungsplanes Hi-23 „Windfang“ notwendig.

Der Geltungsbereich ist auf dem beigefügten Lageplan gekennzeichnet.

Nettetal, den 08.05.2013

Im Auftrag

gez. Wagner
Bürgermeister



**Geltungsbereich
des Bebauungsplanes Hi-23
"Windfang"**

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Öffentliche Auslegung der Satzung der Stadt Nettetal gemäß 34 (4) Nr. 3 BauGB für den Bereich Kopernikusstraße im Stadtteil Hinsbeck

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 14.03.2013 die Aufstellung der Satzung für den Bereich Kopernikusstraße beschlossen.

Weiterhin hat der Rat der Stadt Nettetal in seiner Sitzung am 14.03.2013 das Beteiligungsverfahren gemäß §13 (2) Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB beschlossen.

Der Satzungsbereich befindet sich südlich des Stadtteilzentrums Hinsbeck zwischen der Kopernikusstraße und der Landstraße.

Der Geltungsbereich ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Folgendes wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der zur Zeit geltenden Fassung ortsüblich bekanntgemacht:

Der Entwurf nebst Begründung zu dieser Satzung wird in der Zeit vom **24.05.2013 bis einschließlich zum 24.06.2013** während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags

von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie

freitags

von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, Fachbereich Stadtplanung **im Flur vor den Räumen 305 und 306** zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Folgende umweltbezogene Gutachten/ Untersuchungen sind verfügbar:

- Versickerungsgutachten
- Artenschutzprüfung
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Nettetal, Raum 306, 307, 320, 322 und 323 des o.g. Rathauses vorgebracht werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2, 2. Halbsatz BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der

Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Über die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt Nettetal.

Nettetal, 08.05.2013

Im Auftrag

gez. Eckert



Bekanntmachung der Stadt Nettetal

über die Aufstellung des Bebauungsplanes Ka-141 „Schützenstraße“ im Stadtteil Kaldenkirchen

Der Rat der Stadt Nettetal hat in seiner Sitzung am 03.07.2012 die erneute Aufstellung des Bebauungsplanes Ka-141 „Schützenstraße“ beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich südlich des Stadtteilzentrums Kaldenkirchen zwischen der Grenzwaldstraße und der Klemensstraße.

Der Rat der Stadt Nettetal hat in seiner Sitzung am 20.12.1989 erstmalig die Aufstellung des Bebauungsplanes Ka-141 „Schützenstraße“ beschlossen, um als wesentliches Planziel einen angemessenen Ausbauzustand der Schützenstraße zu erreichen. Nach der Durchführung erster Verfahrensschritte wurde das Verfahren wegen fehlender Verfügbarkeit von Grundstücks(teil)flächen nicht weitergeführt.

Da der vorhandene Ausbauzustand nach wie vor lediglich ein Provisorium darstellt, wurde die Planung wieder aufgegriffen und eine flächensparende Ausbauvariante erarbeitet. Diese neue Variante soll nun Grundlage für die Aufstellung des Bebauungsplanes Ka-141 „Schützenstraße“ sein.

Da sich in den vergangenen 20 Jahren die Grundstückszuschnitte teilweise verändert bzw. verschoben haben, hat der Rat der Stadt Nettetal den Aufstellungsbeschluss erneut gefasst.

Der Geltungsbereich ist auf dem beigefügten Lageplan gekennzeichnet.

Nettetal, den 08.05.2013

Im Auftrag

gez. Wagner
Bürgermeister



Geltungsbereich
des Bebauungsplanes Ka-141
"Schützenstraße"

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

über die Aufstellung des Bebauungsplanes Lo-244 „Baubetriebshof Breyeller Straße“ im Stadtteil Lobberich

Der Rat der Stadt Nettetal hat in seiner Sitzung am 03.05.2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes Lo-244 „Baubetriebshof Breyeller Straße“ gemäß § 13a BauGB beschlossen. Der Beschluss wird erneut bekanntgemacht.

Das Plangebiet befindet sich südwestlich des Stadtteilzentrums Lobberich zwischen dem Windmühlenbruch und der Breyeller Straße.

Mit der beabsichtigten Neuaufstellung des Baubetriebshofes an der Breyeller Straße werden geringfügig zusätzliche Flächen in Anspruch genommen. Da diese Planungsabsichten nicht über den Durchführungsplan Nr. 2 C-D der Gemeinde Lobberich umgesetzt werden können, soll der Bebauungsplan Lo-244 „Baubetriebshof Breyeller Straße“ aufgestellt werden.

Die Öffentlichkeit kann sich während der Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags

von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie

freitags

von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

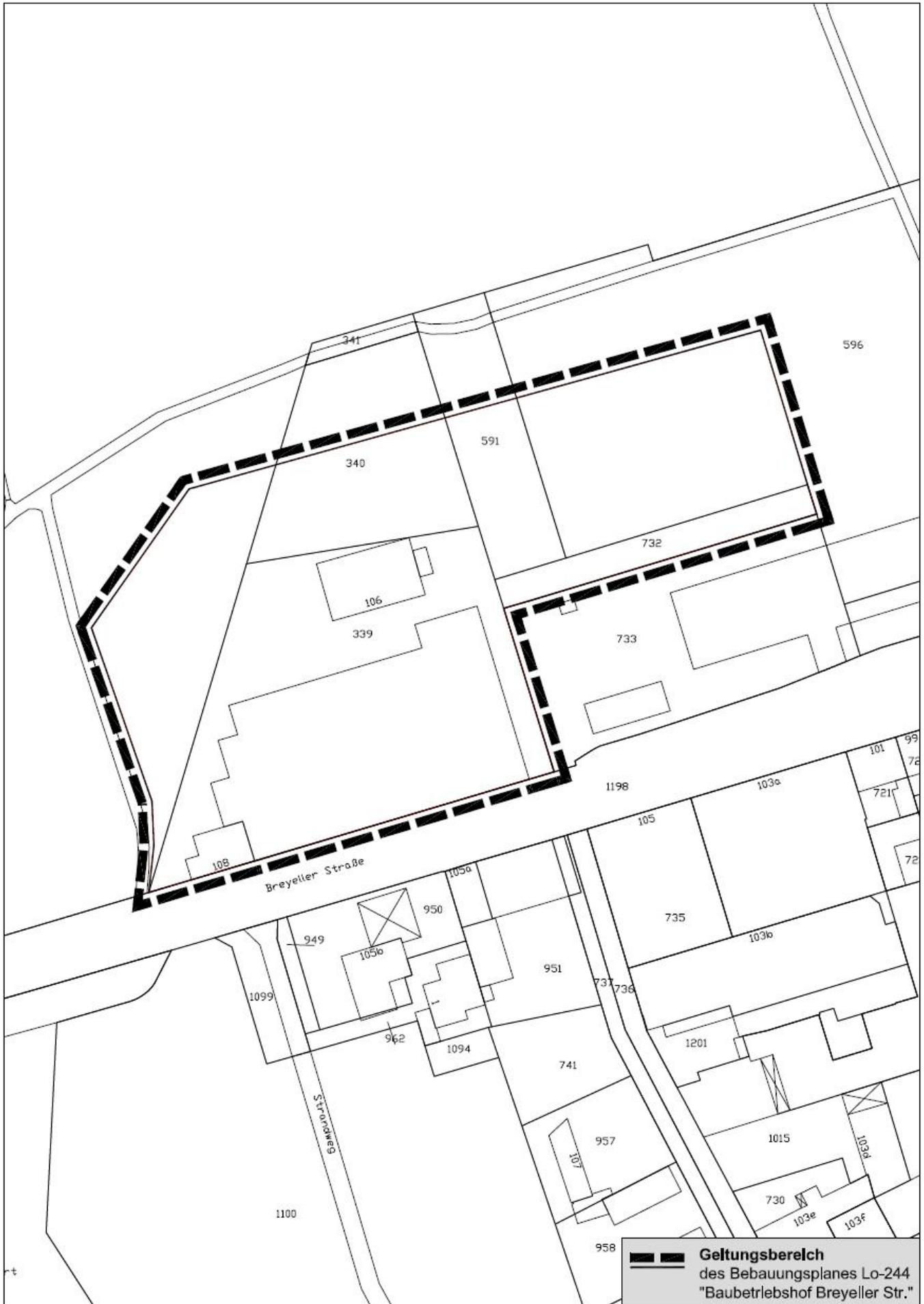
bei der Stadt Nettetal, Fachbereich Stadtplanung, Rathaus Lobberich, Doerkesplatz 11, in den Räumen 306, 307, 320, 322 und 323 über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie deren wesentlichen Auswirkungen informieren und sich zur Planung äußern.

Der Geltungsbereich ist auf dem beigegeführten Lageplan gekennzeichnet.

Nettetal, den 08.05.2013

Im Auftrag

gez. Wagner
Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Lo-244 „Baubetriebshof Breyeller Straße“ im Stadtteil Lobberich

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 03.05.2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes Lo-244 „Baubetriebshof Breyeller Straße“ beschlossen.

Weiterhin hat der Ausschuss für Stadtplanung in seiner Sitzung am 07.03.2013 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Lo-244 „Baubetriebshof Breyeller Straße“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich südwestlich des Stadtteilzentrums Lobberich zwischen dem Windmühlenbruch und der Breyeller Straße.

Der Geltungsbereich ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Folgendes wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der zur Zeit geltenden Fassung ortsüblich bekanntgemacht:

Der Entwurf nebst Begründung zu diesem Bebauungsplan wird in der Zeit vom **24.05.2013 bis einschließlich zum 24.06.2013** während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags

von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie

freitags

von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, Fachbereich Stadtplanung **im Flur vor den Räumen 305 und 306** zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Folgende umweltbezogene Gutachten/ Untersuchungen sind verfügbar:

- Schalltechnisches Gutachten
- Altlasten- Gefährdungsabschätzung
- Artenschutzprüfung

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Nettetal, Raum 306, 307, 320, 322 und 323 des o.g. Rathauses vorgebracht werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2, 2. Halbsatz BauGB nicht fristgerecht abge-

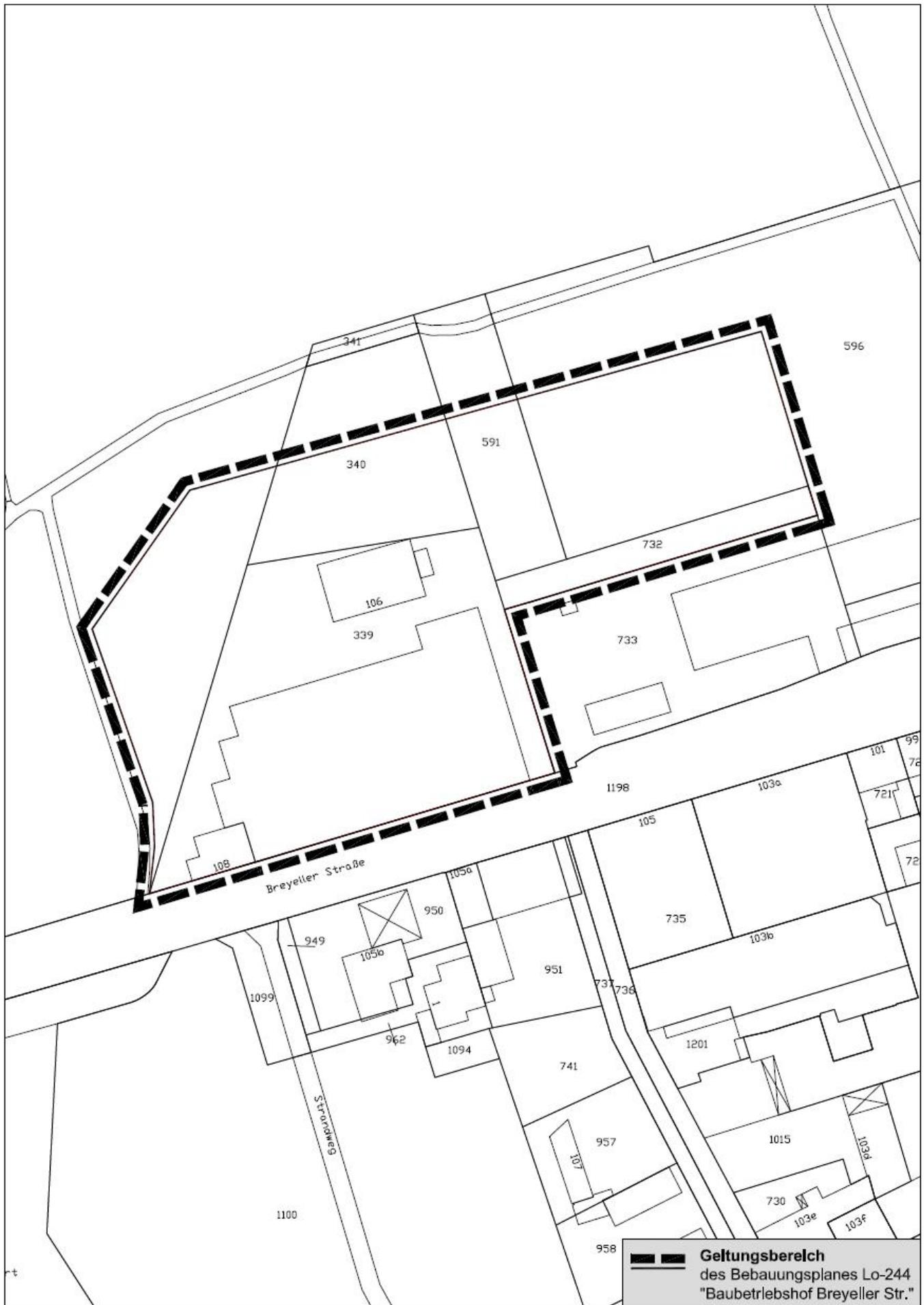
gebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Über die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt Nettetal.

Nettetal, 08.05.2013

Im Auftrag

gez. Eckert



Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmthal

Lärmaktionsplan der Gemeinde Schwalmthal - Information und Beteiligung der Öffentlichkeit -

Ziel des europäischen und nationalen Rechts ist die Erfassung und Darstellung größerer Lärmquellen in Lärmkarten sowie die Erstellung von Lärmaktionsplänen, deren Aussagen und Umsetzung zu einer Verminderung des Lärms beitragen soll.

Ein Lärmaktionsplan ist für Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über 3 Mio. KFZ pro Jahr aufzustellen. Innerhalb der Gemeinde Schwalmthal ist eine derartige Belastung lediglich im Bereich der A 52 sowie im Bereich der L 371 von der Kreuzung Rickelrather Straße bis zur Autobahnauffahrt Hostert gegeben.

Zwischenzeitlich wurde der Lärmaktionsplan sowie die entsprechenden Kartierungen hierzu erstellt. Diese Unterlagen sind einsehbar auf der Internetseite der Gemeinde Schwalmthal (<http://www.schwalmtal.de>).

Zu diesem Lärmaktionsplan der Gemeinde Schwalmthal wird das Verfahren der Beteiligung der Öffentlichkeit auf der Grundlage des § 47 d Abs. 3 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) durchgeführt. Der Lärmaktionsplan kann auf der Homepage der Gemeinde Schwalmthal eingesehen werden. Außerdem liegt er in der Zeit

vom 27. Mai 2013 bis einschließlich 20. Juli 2013

im Rathaus Waldniel, Markt 20, Zimmer 209, während folgender Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

montags bis mittwochs von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr sowie
freitags von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Während dieser Zeit können Anregungen vorgebracht werden. Nach Ablauf der Auslegungsfrist wird der Rat der Gemeinde Schwalmthal über die fristgemäß vorgebrachten Anregungen beschließen.

Schwalmtal, den 10. Mai 2013

In Vertretung:

gez.: Gather

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 371

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmthal

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Gemeinde Schwalmthal für das Haushaltsjahre 2013

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Schwalmthal für das Haushaltsjahr 2013 mit den dazugehörigen Anlagen liegt gem. § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV.NRW.S. 474), während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat zur Einsichtnahme im Rathaus Waldniel, Zimmer 310, innerhalb nachfolgender Dienststunden

montags bis freitags von 8.00 – 12.00 Uhr,
zusätzlich donnerstags von 14.00 – 17.00 Uhr
öffentlich aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und der Anlagen können von den Einwohnern und Abgabepflichtigen der Gemeinde Schwalmthal in der Zeit vom 17.05. bis 31.05.2013 Einwendungen erhoben werden.

Diese können schriftlich an den Bürgermeister in Schwalmthal eingereicht oder dort mündlich zur Niederschrift erklärt werden. Über solche Einwendungen wird der Rat der Gemeinde Schwalmthal in öffentlicher Sitzung beschließen.

Schwalmtal, den 08.05.2013

In Vertretung:
gez. Gather

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 371

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmthal

Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Gemeinde Schwalmthal (Vergnügungssteuersatzung) vom 07.05.2013

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Gemeinde Schwalmthal am 7. Mai 2013 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Gemeinde Schwalmtal veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
2. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern – auch in Kabinen –;
3. Sex- und Erotikmessen
4. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
5. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
3. Veranstaltungen, deren Überschuss ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52, 53 AO verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 9 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;

4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 5 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirchmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

II. Bemessungsgrundlage und Steuersätze

§ 4 Besteuerung nach Eintrittsgeldern

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben. Diese müssen die Höhe des Eintrittsgeldes beziffern. Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 9) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Gemeinde Schwalmtal vorzulegen.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach Abs. 5 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.
- (3) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Gemeinde Schwalmtal auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Gemeinde Schwalmtal binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.
- (5) Die Steuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerbe-

rechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt/Gemeinde den Abzugsbetrag nach Satz 4 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.

- (6) Der Steuersatz beträgt 22,0 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts. Die Gemeinde Schwalmatal kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 5

Besteuerung nach dem Spielumsatz

- (1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen erfolgt die Besteuerung nach dem Spielumsatz. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrag.
- (2) Der Spielumsatz ist der Gemeinde Schwalmatal spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Der Steuersatz beträgt 6 v. H. Die Gemeinde Schwalmatal kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 6

Nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1-2 ist die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (2) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen 1,00 Euro. Bei Veranstaltungen im Freien beträgt die Steuer 0,60 Euro je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Endet

eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt. Die Gemeinde Schwalmatal kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 7

Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zzgl. Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Auffüllung, Falschgeld, Prüffestgeld und Fehlgeld.
- (2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 3 braucht nicht angezeigt zu werden.
- (5) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung
- in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a)
Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 12 v.H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 35,00 Euro

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit
12 v.H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit

25,00 Euro

3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben

500 Euro

§ 8

Nach der Roheinnahme

- (1) Die Steuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 4 bis 7 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 4 Abs. 5 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.
- (2) Die Roheinnahmen sind der Gemeinde Schwalmtal spätestens 7 Werkzeuge nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Der Steuersatz beträgt 22 v. H. Die Gemeinde Schwalmtal kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

III. Gemeinsame Bestimmungen

§ 9

Anmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 4 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Gemeinde Schwalmtal schriftlich anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werkzeuge nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.

- (2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder re-

gelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 – 2 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.

- (3) Die Gemeinde Schwalmtal ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

§ 10

Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit Abschluss der Veranstaltung, im Falle der Besteuerung nach § 7 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 5 genannten Orten.

§ 11

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (2) Die Gemeinde Schwalmtal ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.
- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 7 ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Gemeinde eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steuererklärungen Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerk-Ausdruckes und die für eine Besteuerung nach § 7 notwendigen Angaben enthalten müssen.

§ 12

Verspätungszuschlag und Steuerschätzung

- (1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung erfolgt nach der Vorschrift

des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Soweit die Gemeinde die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Gemeinde ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 - in der aktuell geltenden Fassung - handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 4 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten
2. § 4 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise
3. § 4 Abs. 1: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung
4. § 4 Abs. 3: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
5. § 4 Abs. 4: Abrechnung der Eintrittskarten
6. § 5 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
7. § 7 Abs. 4: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
8. § 8 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen
9. § 9 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
10. § 11 Abs. 3: Einreichung der Steuererklärung

11. § 11 Abs. 3: Einreichung der Zählwerkausdrucke

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt am 01.06.2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuersatzung in der Gemeinde Schwalmtal (Vergnügungssteuersatzung) vom 21.06.2006 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 08. Mai 2013

Der Bürgermeister
In Vertretung:

gez. Gather

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 371

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

5. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schwalmtal

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW S. 474) hat der Rat der Gemeinde am 07.05.2013 folgende 5. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

§ 9 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

§ 9 Abs. 3 Buchstabe d) wird wie folgt geändert:

- d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen, von denen mindestens ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz.
Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

Artikel II

Die 5. Änderungssatzung der Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Schwalmtal wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr **geltend gemacht werden, es sei denn,**

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 08.05.2013

In Vertretung:

gez. Gather

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 376

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

2. Änderung der Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden in der Gemeinde Schwalmtal

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW S. 474) und § 1 der Verordnung zur Durchführung des Bürgerentscheids, zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. August 2009 (GV. NRW S.432) hat der Rat der Gemeinde am 07.05.2013 folgende 2. Änderung der Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen:

Artikel I

§ 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In jedem Stimmbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tage vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmungsberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind. Von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor der Wahl zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberechtigten.

Artikel II

Die 2. Änderungssatzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Änderungssatzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden in der Gemeinde Schwalmthal wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 08.05.2013

In Vertretung:

gez. Gather

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 376

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmthal

5. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Schwalmthal vom 07.05.2013

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung (GO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. 474) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687) hat der Rat der Gemeinde Schwalmthal folgende 5. Änderungssatzung zur Ursprungsfassung vom 10.12.1997 beschlossen:

Artikel I

§ 2 Absatz 2 Buchstabe b wird wie folgt geändert:

Die Steuer für

...

- b) Hunde bestimmter Rassen beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam
 1. nur ein Hund gehalten wird
300,00 €,
 2. zwei Hunde gehalten werden,
360,00 € je Hund,
 3. drei oder mehr Hunde gehalten werden
420,00 € je Hund.

Hierzu gehören folgende Rassen:

American Bulldog, Bullmastiff, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napoletano, Fila Brasileiro, Dogo Argentino, Rottweiler und Tosa Inu sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden.

Artikel II

Die 5. Änderung der Hundesteuersatzung tritt zum 01.06.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 08. Mai 2013

Der Bürgermeister
In Vertretung:

gez. Gather

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 377

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

2. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Schwalmtal vom 07.05.2013

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV NRW S. 474), sowie der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687) und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Mai 2009 (GV NRW S. 296), hat der Rat der Gemeinde Schwalmtal folgende 2. Änderungssatzung zur Ursprungsfassung vom 19.06.2007 beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif gem. § 2 Abs. 1 mit Stand 01.06.2013 wird neue Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung.

Artikel II

§ 9 wird wie folgt geändert:

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW vom 19.02.2003 (GV NW. Seite 156, ber. S. 570; 2005 S. 818) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.11.2012 (GV. NRW S. 508) im Verwaltungszwangverfahren begetrieben werden.

Artikel III

Die 2. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung tritt am 01.06.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 08.05.2013

In Vertretung:

gez. Gather

Gebührentarif

Stand: 01.06.2013

Tarif- nummer	Gegenstand	Gebühr/ EURO
1.	<u>Vervielfältigungen und Auszüge</u>	
	a) Fotokopien und Ausdrucke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils	0,65
	ab der 11. Seite jeweils	0,40
	b) Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,90
	c) Farbkopien und -ausdrucke	
	im Format A4	1,10
	im Format A3	1,60
	im Format A2	2,60
	d) Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	9,00
2.	<u>Beglaubigungen und Zeugnisse</u>	
	a) Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2,80
	b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	4,90
3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmebewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist je angefangene halbe Stunde	23,00
4.	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB) je angefangene halbe Stunde	26,00
5.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen, Selbstauskünfte Steuer-ID, etc.	3,50
6.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	3,30
7.	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	21,50
8.	Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	4,00

Tarif- nummer	Gegenstand	Gebühr/ EURO
9.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene halbe Stunde	27,00
10.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
a)	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	25,50
b)	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	25,50
c)	Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	15,50
11.	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen bis 40 Seiten für jede angefangene Seite für jede weitere Seite	0,35 0,25
12.	Lichtpausen und Plots	
a)	DIN A 4	8,50
b)	DIN A 3	9,50
c)	DIN A 2	11,50
d)	DIN A 1	13,50
e)	DIN A 0	15,50
Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben		
13.	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen je angefangene halbe Stunde	24,00
14.	Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger je angefangene 10 Minuten	9,00
15.	Auslagenersatz bei Schadensregulierungen	15,00

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 378



Paradiesische Frucht sucht Botschafterin

Die Stadt Tönisvorst als größtes Anbaugebiet am Niederrhein mit rund 400 000 Obstbäumen und einem Königsapfel sucht eine

ehrenamtliche Apfelkönigin

Die Amtszeit würde sich auf ein bis zwei Jahre belaufen.

Getreu unserem Motto als „Apfelstadt am Niederrhein“ suchen wir eine würdige Botschafterin. Dazu gehört unter anderem, Kindern in Kindertagesstätten oder aber auch anderen Einrichtungen die Bedeutung des Apfels für Mensch wie Umwelt nahe zu bringen, oder aber auch bei offiziellen Anlässen Tönisvorst als Apfelstadt im besten Licht erscheinen zu lassen.

Bewerben können sich alle jungen Damen im Alter von 18 Jahre bis 30 Jahre, die Verbundenheit zur Natur und Umwelt besitzen, Freude im Umgang mit Menschen haben und sich mit unserer Apfelstadt identifizieren können.

Die gewählte Apfelkönigin erhält natürlich eine Aufwandsentschädigung. Zudem werden die Kosten für Garderobe und Fahrtkosten gedeckt. Als Werbeträgerin und Vertreterin in der Öffentlichkeit erwarten Sie interessante Veranstaltungen sowie selbstverständlich eine Urkunde mit Nachweis Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit.

Möglich wird diese Ausschreibung durch Unterstützung der Tönisvorster Obstbauern.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung bis zum 5. Juni 2013 an die

Stadt Tönisvorst
Stadtmarketing
Frau Catharina Perchthaler
Bahnstraße 15
47918 Tönisvorst

eMail: catharina.perchthaler@toenisvorst.de

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Veröffentlichung der Mitglieder von Organen und Ausschüssen der Stadt Tönisvorst über ihre Mitgliedschaften nach § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz für das Jahr 2013 (Stand April 2013)

Hinweis: Die Gewähr für die Vollständigkeit / Richtigkeit der Angaben und Aktualisierung bei Veränderungen liegt bei dem bzw. der Meldepflichtigen.

Bei Fehlen der Meldung wurde der Hinweis „keine Angaben“ ausgewiesen.

Legende:

- 1a) = ausgeübter Beruf
- 1b) = Beraterverträge
- 2) = Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 Aktiengesetz
- 3) = Mitgliedschaften in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen
- 4) = Mitgliedschaften in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen
- 5) = Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien

Beltau, Silvia

- 1a) Groß- und Einzelhandelskauffrau
- 5) Vorstandsmitglied Unabhängige Wählergemeinschaft Tönisvorst e.V. – UWT

Beusch, Ruprecht

- 1a) Architekt

Bismanns, Reinhard

- 1a) Kaufmann i. R.
- 3) stellvertretendes Mitglied Aufsichtsrat Antoniuszentrum GmbH und Beirat NEW Stadtwerke Tönisvorst GmbH
- 5) Vorsitzender der CDU Senioren-Union-Tönisvorst

Braun, Clemens

- 1a) Beamter (Lehrer)

Bräunig, Ingo

- 1a) Rentner

von Brechan, Horst

- 1a) Beratender Ingenieur
- 3) Beirat NEW Stadtwerke Tönisvorst GmbH, Vorsitzender Kuratorium Sparkassenstiftung, stellvertretender Vorsitzender Regionalbeirat der Sparkasse Krefeld
- 5) Schatzmeister Verein "Apfelblüte e.V."

Brink, Axel

- 1a) Angestellter
- 3) stellvertretendes Mitglied Aufsichtsrat Antoniuszentrum GmbH

Bruijn, Dennis

- 1a) Kaufmann

Butzen, Eric

- 1a) Rohrnetzbauer

Cox, Jürgen

- 1a) Sozialversicherungsfachangestellter
- 3) Mitglied Aufsichtsrat Antoniuszentrum GmbH, Mitglied im Kuratorium der Sparkassenstiftung, Sparkassenbeirat
- 5) Fraktionsvorsitzender Bündnis 90/Die Grünen

Decher, Alexander

- 1a) Unternehmensberater
- 5) Beisitzer CDU Vorstand

Depta, Gabriel

- 1a) Metallbaumeister

Depta, Silke

- 1a) Mediengestalterin
- 5) V orstandsmitglied/Beisitzerin SPD OV Tönisvorst, Kreisvorstand Viersen und Förderverein Stadtbücherei Tönisvorst e.V., Mitglied Jugendhilfeausschuss

Derksen, Herbert

- 1a) Rentner
- 5) Fraktionsvorsitzender GUT Gemeinschaft Unabhängiger Tönisvorster

Drüggen, Helmut

- 1a) Pensionär
- 3) stellvertretendes Mitglied Aufsichtsrat Antoniuszentrum GmbH, Mitglied im Kuratorium der Sparkassenstiftung, Mitglied Sparkassenbeirat, Mitglied Beirat NEW Stadtwerke Tönisvorst GmbH
- 5) Fraktionsvorsitzender der CDU - Stadtverband Tönisvorst, Geschäftsführer der Gesellschaft Bürger und Polizei Krefeld

Eberspächer, Rüdiger

- 1a) technischer Betriebswirt

Frank, Hans-Joachim

keine Angaben

Frick, Hans-Hugo

- 1a) Versicherungskaufmann
- 4) Geschäftsstellenleiter Frick OHG, Geschäftsführer Immoservice.tv Frick GbR
- 5) stellvertretender Vorsitzender FDP Ortsverein Tönisvorst, Vorstandsmitglied des Fördervereins der öffentlichen Gesundheits- und Altenpflege Tönisvorst e.V.

Frick, Jörg

- 1a) Bankkaufmann
- 4) Gesellschafter Immoservice.tv Frick GbR
- 5) Beisitzer Unabhängige Wählergemeinschaft Tönisvorst, Beisitzer des Vorstandes der Unabhängigen Wählergemeinschaft Kreis Viersen

Frick, Torsten

- 1a) Versicherungskaufmann
- 3) Mitglied Beirat NEW Stadtwerke Tönisvorst GmbH
- 4) Gesellschafter Frick OHG und Immoservice.tv Frick GbR
- 5) stellvertretender Vorsitzender der FDP

Funck, Johannes

- 1a) Diplomingenieur, Geschäftsführer
- 3) stellvertretendes Mitglied Aufsichtsrat Energieversorgung Kranenburg GmbH
- 4) Geschäftsführer SWK Setec GmbH

Furtmann, Edith

- 1a) Juristin
- 5) Mitglied des Leitungsteams der Pfarre St. Michael Krefeld, Vorstandsmitglied der SKM e.V. Krefeld

Furtmann, Dr. Klaus

- 1a) Diplomchemiker
- 5) Vorsitz im Gemeindeausschuss der Gemeinde Maria-Waldrast Krefeld Forstwald (Pfarre St. Michael), Vorstandsmitglied der Gemeinschaft Unabhängiger Tönisvorster - GUT e.V.

Geulmann, Jörg

- 1a) Beamter (mit vom Arbeitgeber genehmigter Nebentätigkeit im Bereich musikalischer Unterhaltung)
- 3) Mitglied Aufsichtsrat Antoniuszentrum GmbH, Verwaltungsrat Bethanien Krankenhaus Moers, stellvertretendes Mitglied Sparkassenzweckverband Kreis Wesel/ Moers/Rheinberg/Neukirchen-Vluyn

Giesen, Maik

- 1a) Handelsvertreter gemäß § 84 HGB
- 5) Schatzmeister im Verein zur Förderung der öffentlichen Gesundheits- und Altenpflege Tönisvorst e. V., stellvertretender Vorsitzender der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung Tönisvorst sowie Kreis Viersen, Schatzmeister CDU-Tönisvorst

Giltges, Christoph

- 1a) Facility Manager Gebäudetechnik
- 5) Vorstandsmitglied SPD Ortsverein Tönisvorst – Schriftführer

Gobbers, Nicole

- 1a) Steinmetzin

Gobbers, Roland

- 1a) Tischler

Goßen, Thomas

- 1a) Bürgermeister Stadt Tönisvorst
- 3) Aufsichtsrat Antoniuszentrum GmbH, Regionalbeirat Sparkasse Krefeld, Kuratorium Sparkassenstiftung Tönisvorst, Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH, Aufsichtsrat Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH, Aufsichtsrat VKV Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH, Aufsichtsrat AWG e.G. Tönisvorst,
- 5) stellvertretender Vorsitzender Deutsches Rotes Kreuz - Ortsverein Tönisvorst e.V., stellvertretender Vorsitzender Deutsches Rotes Kreuz - Kreisverband Viersen

Hamacher, Andreas

- 1a) Angestellter
- 3) Beiratsmitglied NEW Stadtwerke Tönisvorst GmbH
- 5) stellvertretender Vorsitzender CDU-Fraktion Tönisvorst

Hamacher, Angelika

- 1a) RichterIn
- 3) Mitglied im Kuratorium der Sparkassenstiftung

Haslach, Stephanie

- 1a) Studienrätin z.A., Berufsschullehrerin

Heerdmann, Patrick

- 1a) Schüler
- 5) Vorsitzender Junge Union Tönisvorst, Beisitzer Vorstand CDU Tönisvorst

Hegger, Annette

- 1a) Hauswirtschaftsmeisterin
- 5) Geschäftsführerin Kirchenbauverein St. Johannes Anrath, Schriftführerin CDU Frauenunion Tönisvorst, Beisitzerin CDU MIT Tönisvorst

Hermes, Dr. Georg

- 1a) Steuerberater
- 4) Hermes GmbH und Wohnwärts Immobilienverwaltung GmbH, Krefeld
- 5) Businessclub Niederrhein e.V., Unabhängige Wählergemeinschaft Tönisvorst und Kreis Viersen e.V.

Hermes, Maximilian

- 1a) Student

van den Heuvel, Hans-Joachim

- 1a) Straßenbauer
- 3) stellvertretendes Mitglied Beirat NEW Stadtwerke Tönisvorst GmbH

Hoffmann, Thomas

- 1a) Realschullehrer

Höhn, Michael

- 1a) Diplomfinanzwirt (Programmierer im RZF NRW Düsseldorf)
- 5) Vorsitzender des CDU-Stadtverbandes Tönisvorst, Schriftführer Förderverein Stadtbücherei Tönisvorst e.V., Vorsitzender Förderverein kath. Tageseinrichtung für Kinder Vorst

Horst, Dr. Heinz-Michael

- 1a) Diplom-Kaufmann
- 3) Aufsichtsrat Antoniuszentrum GmbH, Verwaltungsbeirat GWG Kreis Viersen, Verbandsversammlung KRZN
- 5) stellvertretender Vorsitzender Verein „Hilfe für Hikkaduwa“

Hubrach, Denise

- 1a) Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsassistentin

Huth, Dominique

- 1a) Rechtsanwalt
- 5) Geschäftsführer Stadtkulturbund Tönisvorst e.V., stellvertretender Schriftführer Heimatbund St. Tönis 1952 e.V.

Jaeger, Gerald

- 1a) Sozialversicherungsfachangestellter

Janßen, Philipp

- 1a) Auszubildender zum Verwaltungsfachangestellten
- 5) Beisitzer GUT Gemeinschaft Unabhängiger Tönisvorster, 2. Schriftführer Bürger Junggesellen 1564 Vorst e.V.

Joosten, Karl

- 1a) Rentner

Juch, Barbara Ulrike

- 1a) Angestellte Abfallbetrieb Kreis Viersen
- 5) stellvertretende Vorsitzende der GUT -Gemeinschaft Unabhängiger Tönisvorster-

Jurich, Bruno

- 1a) Rentner

Kau, Werner

- 1a) Rentner

Keiser, Olaf

- 1a) Dipl. Wi. Ingenieur (FH)

Klein, Hubert

- 1a) Stadtoberverwaltungsrat a.D.
- 3) stellvertretendes Mitglied Aufsichtsrat Antoniuszentrum GmbH
- 5) Vorstandsmitglied im Verein Kultur im Rathaus St.Tönis e.V.

Koenen, Birgit

- 1a) Sparkassenfachwirtin
- 3) Mitglied im Beirat der Gesellschaft für Beschäftigung des Kreises Viersen
- 5) 2. Vorsitzende des Fördervereins der öffentlichen Gesundheits- und Altenpflege Tönisvorst e.V., Parteivorsitzende der FDP Ortsverband Tönisvorst, Schatzmeisterin der FDP Kreisverband Viersen

Köhler, Thomas

- 1a) selbständiger Finanzberater
- 5) Beiratsmitglied im Verband der Handelsvertreter von 1981 e.V., Vorstand / Beisitzer des FDP-Ortsverbandes Tönisvorst

Körschgen, Günter

- 1a) Rentner
- 3) Aufsichtsrat Antoniuszentrum GmbH, Regionalbeirat SK Krefeld
- 5) Beisitzer im Vorstand CDU Tönisvorst und CDU Senioren-Union-Tönisvorst

Köster, Rolf

- 1a) Gebäudemanager

Kremer, Werner

- 1a) Kaufmann
- 5) Geschäftsführer Lindentaler Tennisclub 1974 e.V. Krefeld, 1. Vorsitzender des Fördervereins des Altenheimes am Tiergarten-Krefeld e.V.

Kremser, Hans-Joachim

- 1a) Prokurist, Designer
- 3) Aufsichtsrat Antoniuszentrum GmbH
- 5) Vorstandsvorsitzender Lichtwerber Deutschland e.V., Vice President European Sign Federation, Vorstandsmitglied SPD Kreis Viersen, stellvertretender Ortsvereinsvorsitzender der SPD Tönisvorst

Kroschwald, Thomas

- 1a) Lehrer
- 3) Aufsichtsrat Antoniuszentrum GmbH
- 5) Vorsitzender Förderverein Stadtbücherei Tönisvorst e.V., stellvertretender Fraktionsvorsitzender CDU Tönisvorst

Lambertz, Michael

- 1a) Arbeitssuchender
- 5) stellvertretender Vorsitzender Freunde von Round Table RT188 Tönisvorst/Kreis Viersen e.V., IRO RT 188, Vorsitzender Unabhängige Wählergemeinschaft Tönisvorst e.V. – UWT

Lambertz, Peter

- 1a) Gärtnermeister, Rentner
- 3) Mitglied Kuratorium Sparkassenstiftung
- 5) Fraktionsvorsitzender der Unabhängigen Wählergemeinschaft Tönisvorst – UWT

Langenfurth, Peter

- 1a) Floristmeister
- 3) Mitglied Aufsichtsrat Antoniuszentrum GmbH

Langer, Denise

- 1a) Beamtin

Leuchtenberg, Alina

- 1a) Sozialpädagogin BA

Leuchtenberg, Uwe

- 1a) kaufmännischer Angestellter
- 3) Aufsichtsrat Antoniuszentrum GmbH, Beirat NEW Stadtwerke Tönisvorst GmbH, Beirat Sparkasse Krefeld
- 5) Vorstandsmitglied SPD Kreis Viersen, Vorstandsmitglied AFA Kreis Viersen

Louy, Hannelore

- 1a) Rentnerin
- 3) Mitglied Aufsichtsrat Antoniuszentrum GmbH

Löwel, Jürgen

- 1a) Objektbetreuer
- 5) Geschäftsführer der Unabhängigen Wählergemeinschaft Tönisvorst e.V. – UWT

Maly, Reinhard

- 1a) Rentner
- 3) stellvertretendes Mitglied Aufsichtsrat Antoniuszentrum GmbH
- 5) Kassierer im Tennisclub TC Forstwald e. V.

Manten, Hans Josef

- 1a) Rentner
- 3) Beirat Sparkasse Krefeld

Matthies-Meyer, Susanne

- 1a) Hausfrau
- 3) stellvertretendes Mitglied Aufsichtsrat Antoniuszentrum GmbH

Mertens, Bernhard

- 1a) öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
- 5) Vorsitzender Martinskomitee Vorst, Kirchenvorstand St. Godehard Vorst, Kommissionsvorsitzender beim Bund der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (Landesgruppe NRW)

Mewis, Peter

- 1a) Leitender Regierungsschuldirektor i.R.
- 5) Sportwart TC Forstwald e.V. Krefeld, Beisitzer im Vorstand des Fördervereins Stadtbücherei Tönisvorst e.V.

Michels, Dominic

- 1a) Bankkaufmann
- 5) Vorsitzender der Jusos Kreis Viersen, stellvertretender Vorsitzender der Jusos Tönisvorst, stellvertretender Vorsitzender Förderverein Stadtbücherei Tönisvorst, Beisitzer Vorstand SPD Ortsverein Tönisvorst

Moors, Jochen-Wilhelm

- 1a) Firmeninhaber, Bürokaufmann
- 4) Inhaber jomo-sec Sicherheit Tönisvorst
- 5) Beisitzer MIT Tönisvorst, Malteser Hilfsdienst, VDK Krefeld

Mormels, Hans

- 1a) Nutzfahrzeugverkäufer

Müller, Anja

- 1a) Verwaltungsfachwirtin
- 3) Beisitzerin im Beirat der JVA Willich II
- 5) Beisitzerin in der Frauen Union Tönisvorst

Nepsen, Heinz

- 1a) Tischler- u. Zimmermeister
- 3) Aufsichtsrat Antoniuszentrum GmbH, Beirat Sparkasse Krefeld, Beiratsmitglied NEW Stadtwerke Tönisvorst GmbH

Orlowski, Sabine

- 1a) Industriekauffrau
- 3) stellvertretendes Beiratsmitglied NEW Stadtwerke Tönisvorst GmbH

Packbier, Josef

- 1a) Koch

Peeren, Ulrich

- 1a) Einzelhandelskaufmann
- 5) Kassierer Werbering St. Tönis e.V., stellvertretender Vorsitzender CDU Tönisvorst, Beisitzer MIT Tönisvorst

Pohlen, Jan

- 1a) Friseurmeister

Pokatilo, Ulrich

- 1a) Industriekaufmann
- 5) Beisitzer im Vorstand der GUT -Gemeinschaft Unabhängiger Tönisvorster-

Ponten, Daniel

- 1a) Inside Sales Account Manager (kaufmännischer Angestellter)
- 4) Geschäftsführender Gesellschafter der Ponten & Weber InformationsTechnik und Mediendienste GbR -Tönisvorst-, Gesellschafter der Xantaro Deutschland GmbH -Hamburg-
- 5) Vorsitzender der Gemeinschaft Unabhängiger Tönisvorster - GUT e.V., Präsident des Serviceclubs Round Table 188 Tönisvorst / Kreis Viersen

Ponten, Heinz-Theo

- 1a) Wirtschaftsleiter
- 3) Aufsichtsrat Antoniuszentrum GmbH

Reppes, Wolfgang

- 1a) Rentner

Röttger, Rolf

- 1a) Zollbeamter i.R.

Röttges, Sebastian

- 1a) Regionaldirektor bei der PB Lebensversicherung AG

Rubarth, Werner

- 1a) Orchestermusiker, Kaufmann, Hausverwalter
- 3) Mitglied Aufsichtsrat Antoniuszentrum GmbH, Mitglied Aufsichtsrat der Theater Krefeld und Mönchengladbach gGmbH

Rütten, Christian

- 1a) Lehrer

Schirmer, Uwe-Alois

keine Angaben

Schneider, Dr. Kristian

- 1a) freiberuflicher Unternehmensberater
- 3) Mitglied Aufsichtsrat Antoniuszentrum GmbH

Schönen, Hans

- 1a) Gerichtsvollzieher

Schuster, Claudia

- 1a) Hausfrau
- 3) Aufsichtsrat Antoniuszentrum GmbH

Schwarz, Elisabeth

- 1a) Lehrerin
- 5) Fraktionsgeschäftsführerin und Sprecherin OV Bündnis 90/Die Grünen

Schwarz, Helge

- 1a) selbständiger Schreinermeister
- 3) Kuratorium Sparkassenstiftung Krefeld, stellvertretendes Mitglied Aufsichtsrat Antoniuszentrum GmbH, stellvertretendes Mitglied Verbandsausschuss Wasser- und Bodenverband Mittlere Niers
- 5) Vorsitzender SPD Ortsverein Tönisvorst, Kassierer Handwerker in Tönisvorst e.V., Rechnungsprüfer BUND Tönisvorst

Seegers, Rolf

- 1a) Pensionär
- 3) Mitglied Verbandsversammlung Niersverband, Mitglied Wasser- und Bodenverband Mittlere Niers, Mitglied Aufsichtsrat Antoniuszentrum GmbH, Beiratsmitglied NEW Stadtwerke Tönisvorst GmbH
- 5) Vorstandsmitglied der Kolpingfamilie St. Tönis

Seifert, Robert

- 1a) Verwaltungsleiter
- 4) Vorstandsmitglied Pfadfindergenossenschaft zur Nutzung alternativer Energien e.G. - Hildesheim, Vorstandsvorsitzender Stiftung Lebenshilfe Krefeld
- 5) Vorstandsmitglied (Schriftführer) Freunde und Förderer der DPSG e.V.-Bundesverband

Siegel, Peter

- 1a) Rentner
- 3) Aufsichtsrat Antoniuszentrum GmbH
- 5) Vorsitzender des Stadtkulturbundes Tönisvorst e.V.

Steeg, Engelbert

- 1a) Rentner
- 3) Beiratsmitglied NEW Stadtwerke Tönisvorst GmbH

Stiegen, Elke

- 1a) Gebietsleiterin
- 3) stellvertretendes Mitglied Aufsichtsrat Antoniuszentrum GmbH
- 5) Vorsitzende der MIT Tönisvorst, Beisitzerin der MIT Kreis Viersen, Beisitzerin Verein zur Förderung der öffentlichen Gesundheits- und Altenpflege Tönisvorst e.V.

Stempel, Alexander

- 1a) Management Consultant
- 2) stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates der Salamon AG, Dortmund
- 5) 2. Vorsitzender des Vorstandes des EFKV (Essener Fahrtensegler- und Kanuverein e.V.) Essen

Stukenbrok, Heinrich

- 1a) Rentner

Thienenkamp, Marcus

- 1a) Diplomkaufmann
- 3) stellvertretendes Mitglied Beirat NEW Stadtwerke Tönisvorst GmbH
- 5) Vorstandsmitglied / Schatzmeister der FDP Tönisvorst, Vorstandsmitglied des FDP-Kreisverbandes Viersen

Thienenkamp, Vanessa

- 1a) Diplomsozialpädagogin, Diplomsozialarbeiterin
- 5) Vorstandsmitglied / Schriftführerin der FDP Tönisvorst

Tille-Gander, Christiane

- 1a) Hausfrau
- 3) Mitglied Beirat NEW Stadtwerke Tönisvorst GmbH, Mitglied im Beirat der Sparkasse Krefeld, Mitglied Kuratorium Sparkassenstiftung
- 5) Vorsitzende Verein „Apfelblüte e.V.“, Vorstandsmitglied CDU Tönisvorst, Fraktionsgeschäftsführerin CDU Tönisvorst

Tschentscher, Wilhelm

- 1a) Gärtner, Rentner

Vennhaus, Heribert

- 1a) Rentner
- 5) Ältestenrat Turnerschaft St. Tönis

Voßdahls, Christa

- 1a) Hausfrau
- 3) Mitglied Aufsichtsrat Antoniuszentrum GmbH

Weiß, Helmut

- 1a) Diplomingenieur
- 3) Beirat NEW Stadtwerke Tönisvorst GmbH

Wiedenberg, Tim

- 1a) Flugbegleiter
- 5) Vorsitzender Jusos Tönisvorst, Vorstandsmitglied Jusos Kreis Viersen

Wilk, Marcus

- 1a) Arbeitsvermittler, Ausbilder
- 5) Vorstand Heimatbund St. Tönis e.V., Vorstand Jugendkarnevalsverein Rot-Weiss St. Tönis

Wittmann, Bärbel

- 1a) kaufmännische Angestellte
- 3) Aufsichtsrat Antoniuszentrum GmbH

Wittmann, Kurt

- 1a) Rentner

Zeuner, Sabine

- 1a) Diplombetriebswirtin

Zitz, Ulrike

- 1a) Rentnerin
- 3) stellvertretendes Mitglied Aufsichtsrat Antoniuszentrum GmbH, Mitglied Kuratorium Sparkassenstiftung

Tönisvorst, den 22. April 2013

Der Bürgermeister
Gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 19/Nr. 9/S. 33

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 382

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Nicht zu ermittelnde Grabnutzungsberechtigte auf den städtischen Friedhöfen

Gemäß § 21 Abs. 1 und 2 der Satzung der Stadt Tönisvorst über die Benutzung der Bestattungseinrichtung – Friedhofssatzung – vom 02.02.2012, in Kraft getreten am 01.01.2012 kann mit Ablauf der Nutzungsfrist gegen Zahlung der Gebühr der bzw. die Grabnutzungsberechtigte die Grabstätte wieder erwerben. Der Antrag auf Verlängerung kann bis auf eine Stelle beschränkt werden. Wird kein Antrag auf Erneuerung des Nutzungsrechtes gestellt, hat der Nutzungsberechtigte innerhalb eines Monats die auf der Grabstätte befindlichen Grabanlagen zu entfernen. Nach Ablauf dieser Frist verfügt die Stadt über die Grabstätte. Auf der Grabstätte dann noch befindliche Grabanlagen können von ihr entschädigungslos beseitigt werden. Eine Aufbewahrungspflicht seitens der Stadt Tönisvorst besteht nicht.

Friedhof St. Tönis

<u>Feld</u>	<u>Reihe</u>	<u>Nr.</u>	<u>Name der Grabstätte</u>
5	B	42 - 43	Ross

Friedhof Vorst

<u>Feld</u>	<u>Reihe</u>	<u>Nr.</u>	<u>Name der Grabstätte</u>
4	R	1 - 4	Buyesch
5	A	30	Berndt

Nicht zu ermittelnde Grabberechtigtgenutzungsrechte ungepflegter Gräber

Gemäß § 22 Abs. 9 und 10 der Satzung der Stadt Tönisvorst über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen – Friedhofssatzung - vom 02.02.2012, in Kraft getreten am 01.01.2012 wird hiermit auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege folgender Grabanlage hingewiesen. Bleibt diese Aufforderung mehr als drei Monate unbeachtet, wird die Grabanlage abgeräumt und eingeebnet sowie das Grabmal und sonstige Anlagen beseitigt. Eine Aufbewahrungspflicht seitens der Stadt Tönisvorst besteht nicht.

Städtischer Friedhof Tönisvorst – Vorst -

<u>Feld</u>	<u>Reihe</u>	<u>Nr.</u>	<u>Name der Grabstätte</u>
2	L	11 - 12	Otto

Tönisvorst, den 02.05.2013

Der Bürgermeister
Im Auftrage:
Beyer

Tönisvorster Amtsblatt Jhrg. 19/Nr. 9/S. 43

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 391

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Öffentliche Informationsveranstaltung zu den Zielen und Inhalten des im Aufstellungsverfahren befindlichen Bebauungsplanes Nr. 361 „Andreas- straße/Butschenweg“ in Viersen-Süchteln

Am Mittwoch, dem 22. Mai 2013 um 19:00 Uhr lädt die Stadt Viersen, Fachbereich Stadtentwicklung, zu einer Informationsveranstaltung im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplanes Nr. 361 „Andreasstraße/Butschenweg“ ein. Die Informationsveranstaltung findet in der Aula der Johannes-Kepler-Realschule, Viersen-Süchteln, Friedensstraße 53 statt.

Das Plangebiet des in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 361 liegt in der Gemarkung Süchteln und umfasst Flächen nördlich der Straße Butschenweg eingelagert zwischen der Andreasstraße im Westen und der Bruchstraße im Osten.

Städtebauliches Ziel der Planung für den Bereich zwischen Andreasstraße, Butschenweg, Bruchstraße und einem im Abstand von ca. 200 m nördlich des Butschenweg gelegenen Wirtschaftsweges ist die Entwicklung eines hochwertigen Wohnbaugebietes mit offenen Baustrukturen und flexibel zu gestalten den Grundstücksgrößen. Das Plangebiet ist im Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 361 baugebietsbezogen als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt mit der Absicht, die Nachfrage nach Einfamilienhäusern in Süchteln befriedigen zu können.

Die Fläche wurde für die Siedlungserweiterung vorgesehen, da das Plangebiet nah am Zentrum Süchtelns liegt und die Siedlungsränder an Andreasstraße und Butschenweg in geeigneter Weise aufnimmt und weiterentwickelt, so dass sich hier eine sinnvolle Arrondierung der Ortslage ergibt.

Der Entwurf der Rechtsfassung des Bebauungsplanes Nr. 361 hat entsprechend der verfahrensrechtlichen Vorschriften des § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bereits im Jahr 2012 in der Zeit vom 25. Mai bis einschließlich 27. Juni öffentlich ausgelegt. Der Planentwurf hat in der Folge Änderungen erfahren, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches eine erneute öffentliche Auslegung des Planentwurfs bedingen.

Im Rahmen der Informationsveranstaltung werden nochmals die allgemeinen städtebaulichen Zielvorstellungen der Planung dargelegt, die veränderten Planinhalte erläutert und Hinweise zum weiteren Verlauf des Aufstellungsverfahrens auf der Grundlage des Baugesetzbuches gegeben.

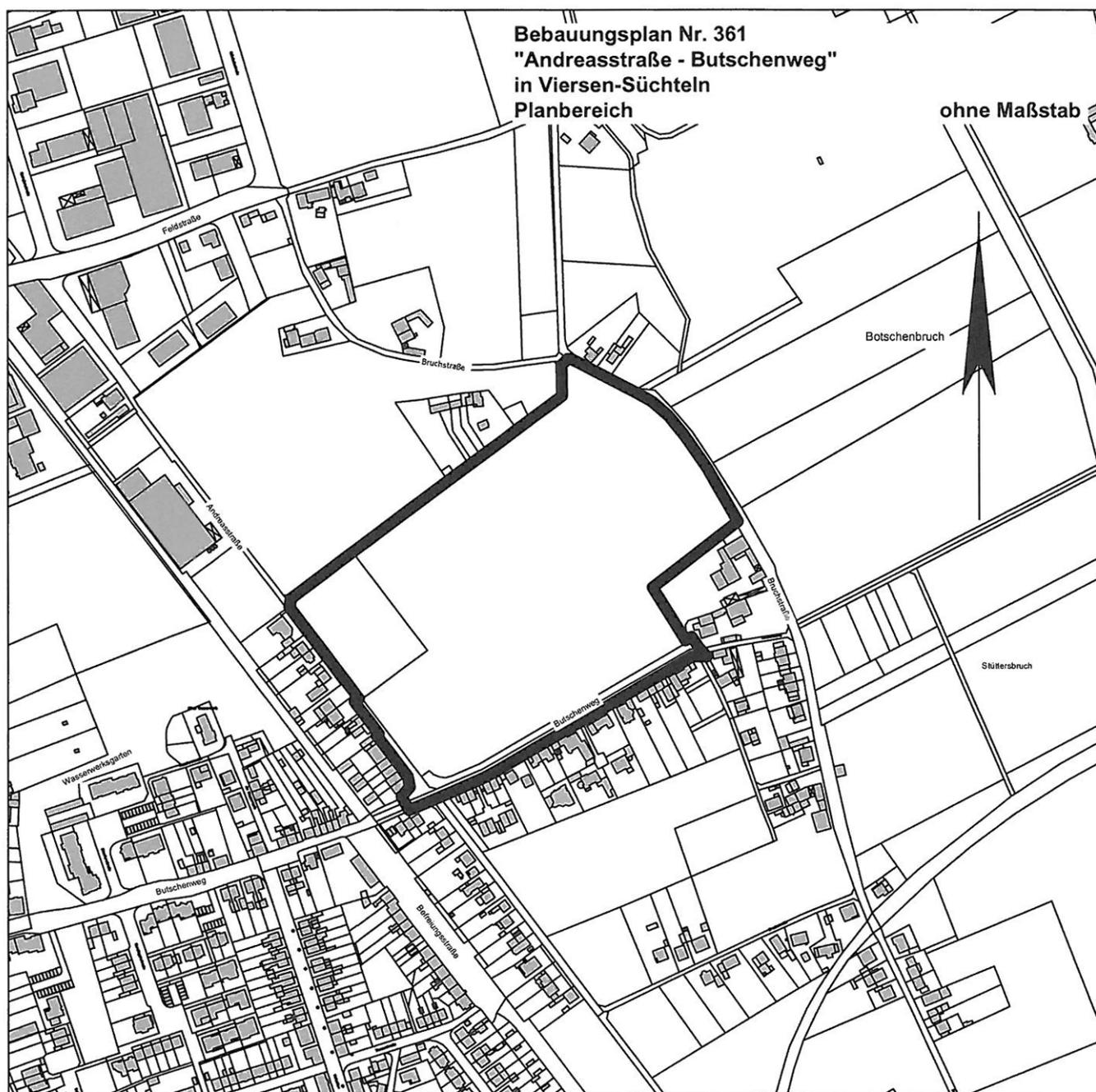
Ferner wird die Grünraumplanung innerhalb des Plangebiets vorgestellt wie auch Auskünfte gegeben

zu den planbedingten zukünftigen Verkehrsbelastungen der Straße Butschenweg und der Andreasstraße und den sich hieraus ergebenden Belastungen durch Verkehrslärm.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Veranstaltung um ein zusätzliches Informationsangebot handelt und diese Veranstaltung keinem Erfordernis der Regelungsinhalte des Baugesetzbuches zur Beteiligung der Öffentlichkeit folgt.

Viersen, den 03.05.2013

Der Bürgermeister
gez.
Thönnessen



Abl. Krs. Vie. 2013, S. 391

Bekanntmachung der Stadt Viersen

**Bebauungsplan Nr. 361 „Andreasstraße/Butschenweg“ in Viersen-Süchteln
- Beschluss über die erneute Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB -**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 11.04.2013 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung beschließt die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 361 „Andreasstraße / Butschenweg“ in Viersen-Süchteln gem. § 4a Abs. 3 BauGB für den Zeitraum von zwei Wochen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Süchteln und umfasst im Wesentlichen Flächen nördlich der Straße Butschenweg und östlich der Andreasstraße. Der genaue Verlauf der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist im Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 361 zeichnerisch eindeutig festgesetzt und aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Zum Entwurf dieses Bebauungsplanes gehört eine Begründung gem. § 2a BauGB einschließlich Umweltbericht.

Grundlage für diesen Beschluss sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV. NRW. 2012 S. 474) in Verbindung mit § 4a Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) und § 86 der Landesbauordnung (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2011 (GV. NRW. 2011 S. 729).“

Aufgrund dieses Beschlusses liegt der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 361 „Andreasstraße/Butschenweg“ einschließlich Begründung und Umweltbericht sowie die verfügbaren umweltbezogenen Informationen – Archäologische Prospektion, Artenschutzprüfung, Geruchsgutachten, Gewerbelärmgutachten, Verkehrsbelastung (Verkehrsprognose), Verkehrslärmgutachten, Versickerung von Niederschlagswasser - im FB 60 - Bauleitplanung, Bahnhofstraße 23,

Viersen, Rathaus, 2. Obergeschoss, während der folgenden Dienststunden erneut öffentlich aus:

montags bis freitags

vormittags von 08.00 bis 13.00 Uhr

montags bis donnerstags

nachmittags von 14.00 bis 17.00 Uhr

Die Auslegungsfrist läuft

vom 23.05.2013 bis einschließlich 07.06.2013

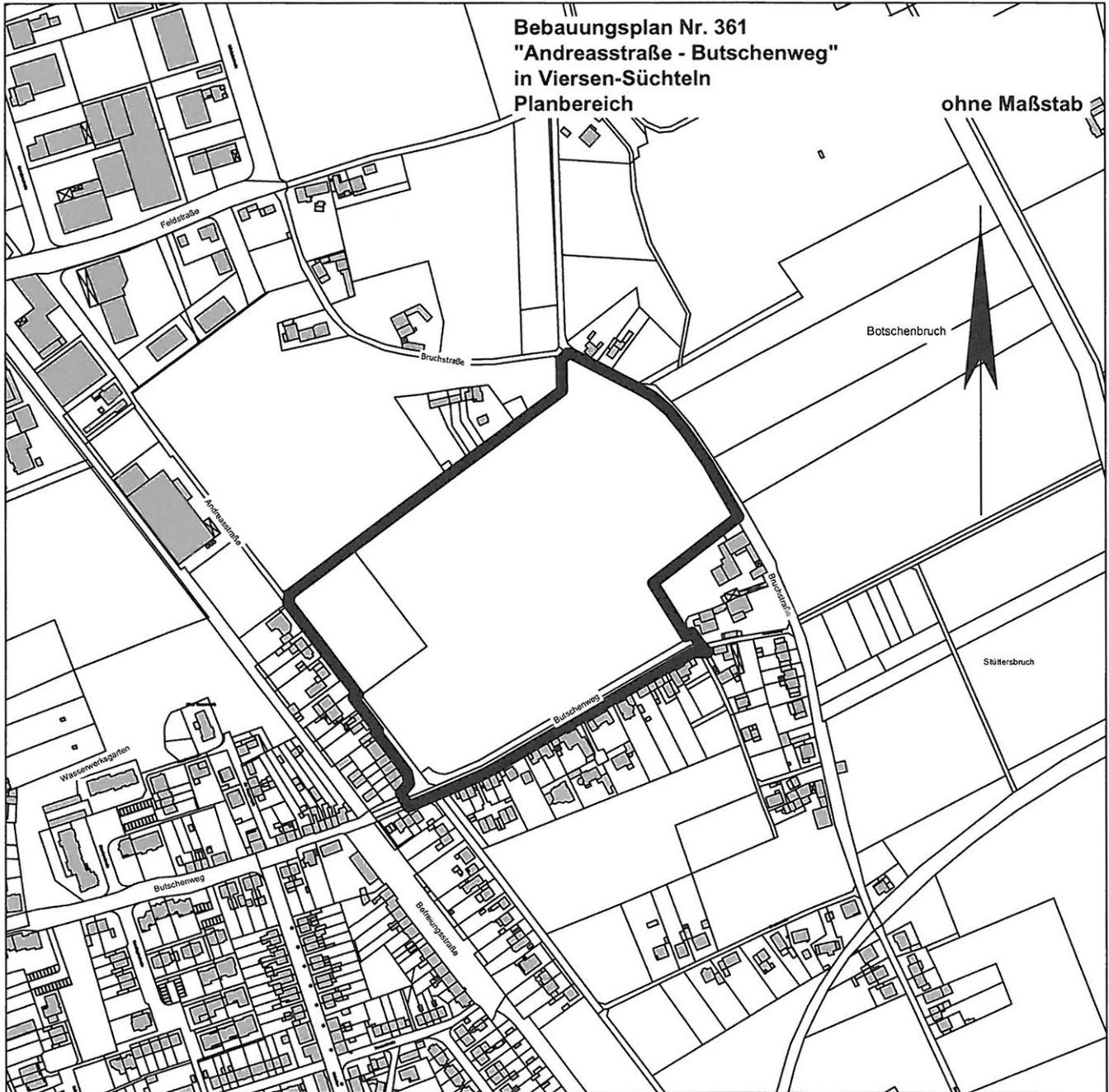
Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 361 „Andreasstraße/Butschenweg“ schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Viersen abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der vom Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen am 11.04.2013 gefasste Beschluss über die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 361 „Andreasstraße/Butschenweg“ in Viersen-Süchteln wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Viersen, den 22.04.2013

Der Bürgermeister
In Vertretung

Z e n s e s
Techn. Beigeordneter



Abl. Krs. Vie. 2013, S. 393

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Bebauungsplan Nr. 236 „Photovoltaikanlage Reimes Heide“ in Viersen-Dülken - Beschluss als Satzung und Rechtskraft -

Am 03.07.2012 hat der Rat der Stadt Viersen auf Empfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung und –planung folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt beschließt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 236 „Photovoltaikanlage Reimes Heide“ in Viersen-Dülken gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Dülken, nordwestlich der Splittersiedlung „Look Kamp“ und wird im Norden durch eine rekultivierte Abgrabungsfläche, im Osten, Süden und Westen durch die Straße Reimesheide begrenzt. Die genaue Abgrenzung des Bereiches ist im Plan zeichnerisch eindeutig dargestellt und aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan gehört eine Begründung gemäß § 2a BauGB. Gemäß § 2a BauGB wird der Begründung zum Bebauungsplan ein Umweltbericht beigefügt.

Die gestalterischen Vorschriften gem. § 86 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) werden Bestandteil der Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Die Regelungen gemäß § 51a Landeswassergesetz (-LWG-) werden Bestandteil dieses Bebauungsplanes.

Dem rechtskräftigen Bebauungsplan wird eine zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB beigefügt.

Grundlage für diesen Beschluss sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011 S. 685) in Verbindung mit § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)."

Hinweise:

Der Bebauungsplan mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung werden zu jedermanns Einsicht während der üblichen Dienststunden im Fachbereich 60 – Stadtentwicklung, Bahnhofstr. 23, 41747 Viersen, Rathaus, 2. Obergeschoss bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV. NRW. 2012 S. 474) sowie gemäß §§ 44 und 215 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) wird auf Folgendes hingewiesen:

Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich, eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beacht-

liche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Viersen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Vorstehendes gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

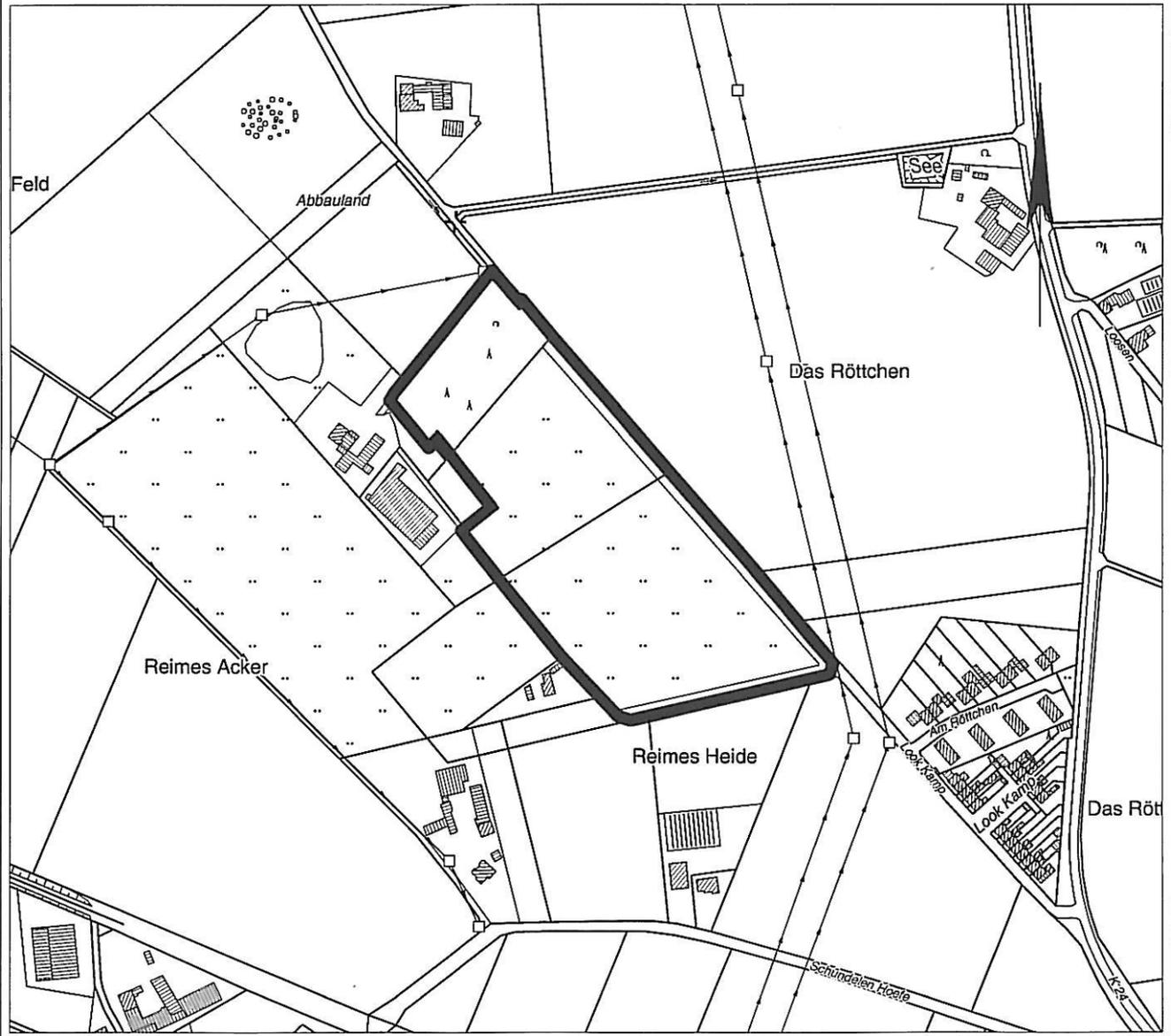
Der Beschluss des Bebauungsplanes, Ort und Zeit der Möglichkeit zur Einsichtnahme sowie die aufgrund der GO NRW und des BauGB erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 236 „Photovoltaikanlage Reimes Heide“ in Viersen-Dülken gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Viersen, den 23.04.2013

gez.

T h ö n n e s s e n
Bürgermeister

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 236
"Photovoltaikanlage Reimes Heide"
in Viersen - Dülken
Geltungsbereich**



Abl. Krs. Vie. 2013, S. 394

**Bekanntmachung
der Stadt Willich**

über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 26 W Gewerbe-/Industriegebiet westlich Alt-Willich -, 2. Änderung und Ergänzung, 1. vereinfachte Änderung.

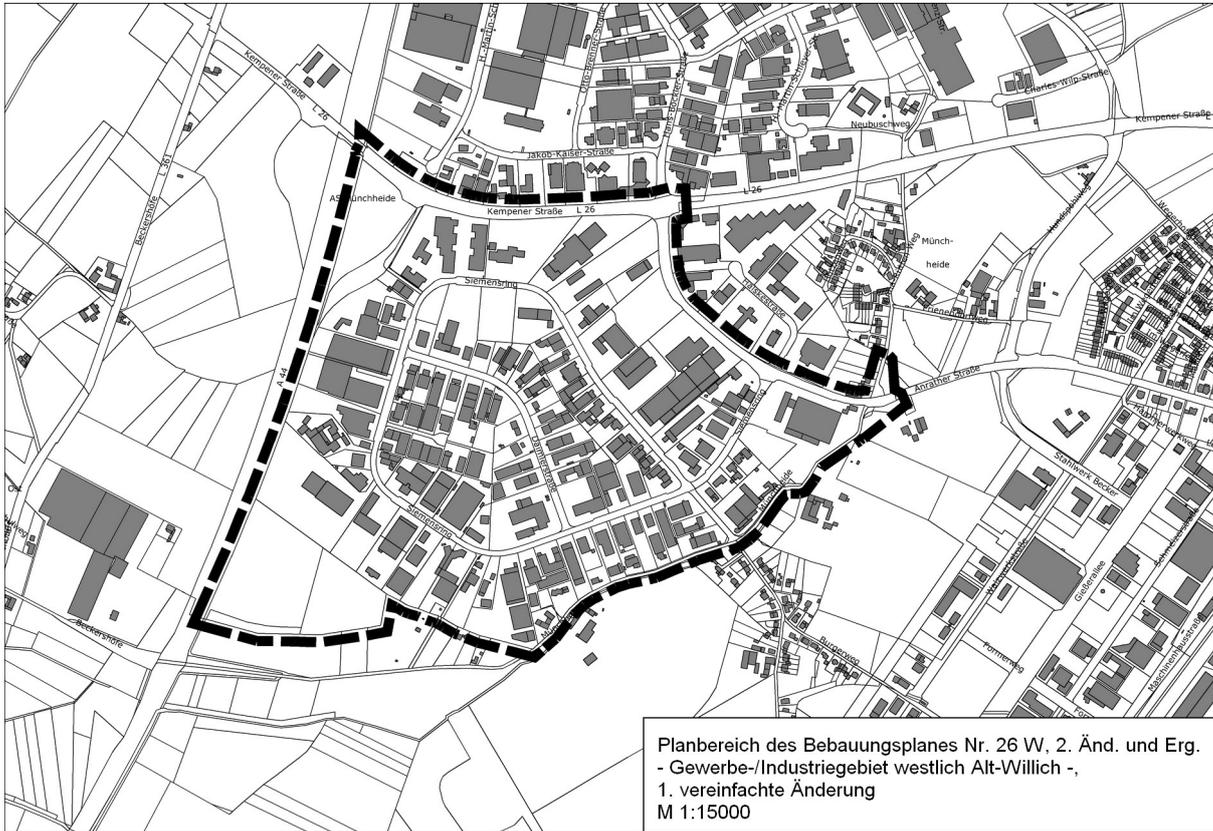
Der Planungsausschuss der Stadt Willich hat am 10.04.2013 gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), bekannt gemacht am 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 26 W - Gewerbe-/Industriegebiet westlich Alt-Willich -, 2. Änderung und Ergänzung, 1. vereinfachte Änderung beschlossen.

Der Bebauungsplanbereich ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung soll nicht durchgeführt werden.

Willich, 02.05.2013

In Vertretung
Gez. Martina Stall
Techn. Beigeordnete



Abl. Krs. Vie. 2013, S. 396

Bekanntmachung der Stadt Willich

über die Aufstellung der 138. Änderung des Flächennutzungsplanes – Augustinerinnenstraße – und die Durchführung des Verfahrens der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) des Baugesetzbuches (BauGB).

Der Planungsausschuss der Stadt Willich hat am 10.04.2013 gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), bekannt gemacht am 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung die Aufstellung der 138. Änderung des Flächennutzungsplanes – Augustinerinnenstraße – beschlossen.

In gleicher Sitzung wurde der Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB gefasst.

Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden in einem öffentlichen Darlegungs- und Anhörungstermin, an dem jedermann teilnehmen kann, erläutert. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Der Darlegungs- und Anhörungstermin findet statt am:

**Dienstag, 04.06.2013
in der Willi-Graf-Realschule
Klosterweg 40**

und beginnt um 19.00 Uhr

Der Flächennutzungsplanentwurf kann in der Zeit vom 23.05.2013 bis 10.06.2013 im Technischen Rathaus der Stadt Willich, Geschäftsbereich Stadtplanung, Zimmer 011, Rothweg 2, in 47877 Willich-Neersen, während der folgenden Diensthstunden eingesehen werden:

Montags, dienstags und donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Äußerungen zu den Planungen können vom 23.05.2013 bis 10.06.2013 schriftlich oder mündlich zur Niederschrift im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich vorgebracht werden. Die Möglichkeit zur Äußerung besteht auch während des öffentlichen Darlegungs- und Anhörungstermines.

Eingegangene Äußerungen werden dem Planungsausschuss der Stadt Willich zur Beratung vorgelegt. Die abschließende Beratung und Beschlussfassung erfolgt durch den Rat der Stadt

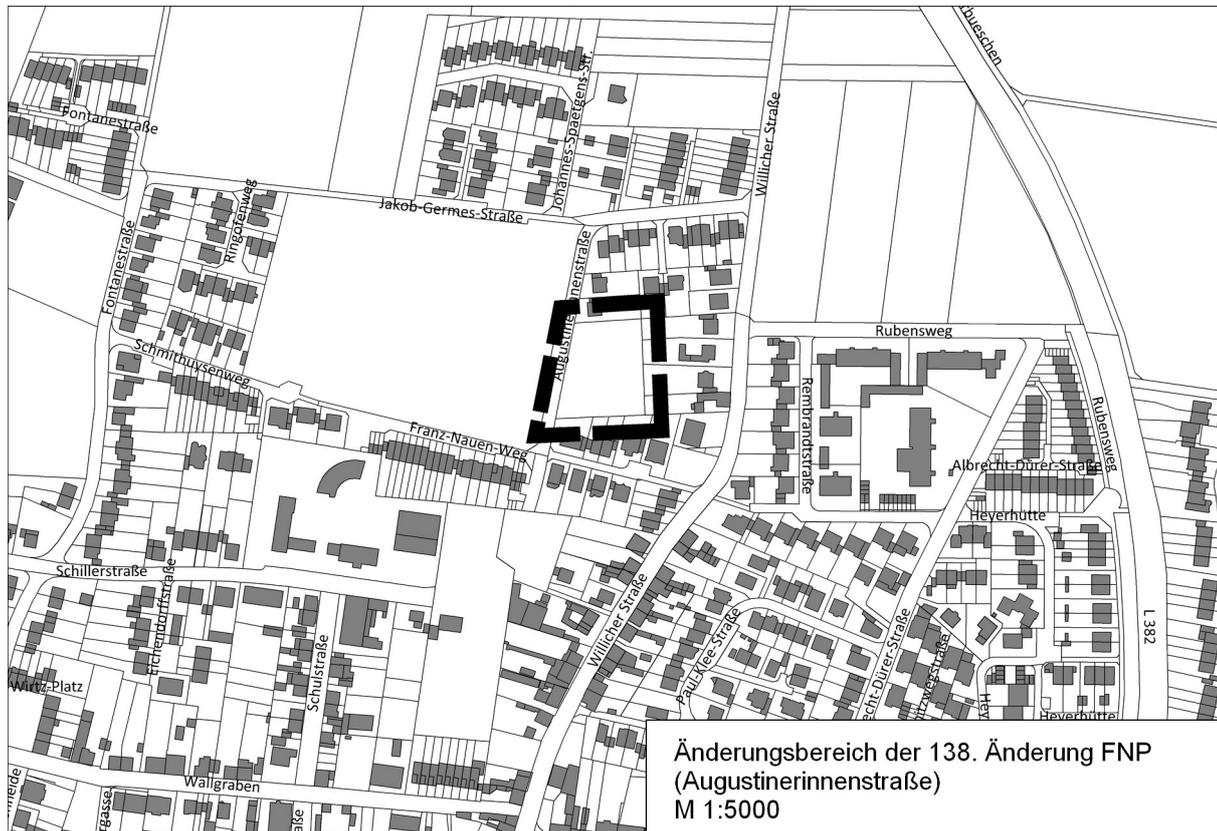
Willich nach Abschluss der öffentlichen Auslegung.

Mit Ablauf des 10.06.2013 ist die Beteiligung der Öffentlichkeit abgeschlossen.

Der künftige Geltungsbereich ist aus der nachfolgenden Planskizze ersichtlich.

Willich, 03.05.2013

In Vertretung
Gez. Martina Stall
Techn. Beigeordnete



Abl. Krs. Vie. 2013, S. 397

Bekanntmachung der Stadt Willich

über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 30 VIII S – Augustinerinnenstraße – und die Durchführung des Verfahrens der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) des Baugesetzbuches (BauGB).

Der Planungsausschuss der Stadt Willich hat am 10.04.2013 gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), bekannt gemacht am 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 30 VIII S – Augustinerinnenstraße – beschlossen.

In gleicher Sitzung wurde der Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB gefasst.

398

Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden in einem öffentlichen Darlegungs- und Anhörungstermin, an dem jedermann teilnehmen kann, erläutert. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Der Darlegungs- und Anhörungstermin findet statt am:

**Dienstag, 04.06.2013
in der Willi-Graf-Realschule
Klosterweg 40**

und beginnt um 19.00 Uhr

Der Bebauungsplanentwurf kann in der Zeit vom 23.05.2013 bis 10.06.2013 im Technischen Rathaus der Stadt Willich, Geschäftsbereich Stadtplanung, Zimmer 011, Rothweg 2, in 47877 Willich-Neersen, während der folgenden Dienststunden eingesehen werden:

Montags, dienstags und donnerstags
von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
mittwochs
von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
freitags
von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Äußerungen zu den Planungen können vom 23.05.2013 bis 10.06.2013 schriftlich oder mündlich zur Niederschrift im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich vorgebracht werden. Die Möglichkeit zur Äußerung besteht auch während des öffentlichen Darlegungs- und Anhörungstermines.

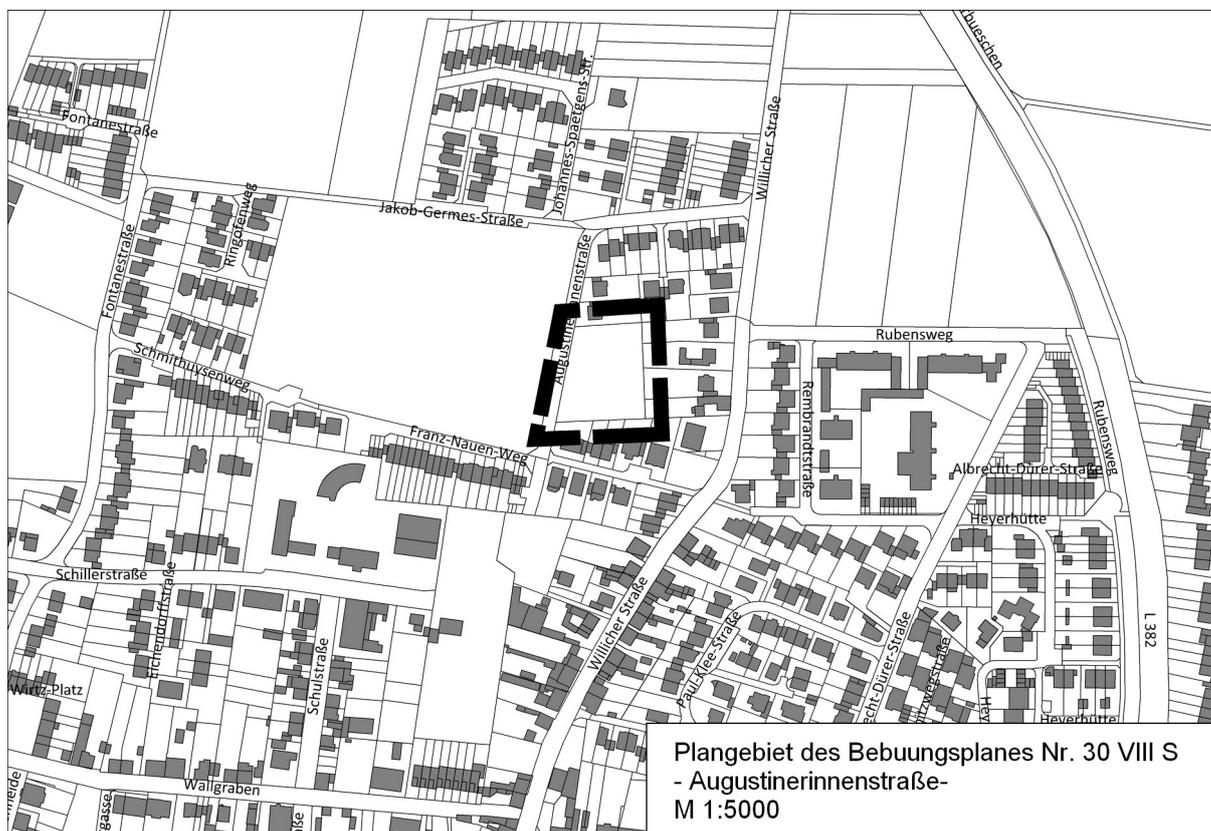
Eingegangene Äußerungen werden dem Planungsausschuss der Stadt Willich zur Beratung vorgelegt. Die abschließende Beratung und Beschlussfassung erfolgt durch den Rat der Stadt Willich nach Abschluss der öffentlichen Auslegung.

Mit Ablauf des 10.06.2013 ist die Beteiligung der Öffentlichkeit abgeschlossen.

Der künftige Geltungsbereich ist aus der nachfolgenden Planskizze ersichtlich.

Willich, 03.05.2013

In Vertretung
Gez. Martina Stall
Techn. Beigeordnete



Einwohner am 31. März 2013

(Eigene Fortschreibung der Angaben des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik NW vom 30. Juni 2011)

	insgesamt	männlich	weiblich
Gemeinde Brüggen	15.874	7.805	8.069
Gemeinde Grefrath	15.424	7.569	7.855
Stadt Kempen	35.526	17.251	18.275
Stadt Nettetal	41.938	20.588	21.350
Gemeinde Niederkrüchten	15.394	7.611	7.783
Gemeinde Schwalmatal	18.706	9.105	9.601
Stadt Tönisvorst	29.419	14.251	15.168
Stadt Viersen	75.245	36.361	38.884
Stadt Willich	51.745	25.380	26.365
Kreis Viersen	299.271	145.921	153.350

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 400

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Viersen-Süchteln

1.) Haushaltssatzung

für das Geschäftsjahr 2013/2014 (01.04.2013-31.03.2014)

Auf Grund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1978 (GV NW S. 318 des § 8 Abs. 2 Buchstabe a) und des § 14 Abs. 1 der Satzung der Jagdgenossen-schaft Viersen-Süchteln vom 30. Mai 1980 hat die Genossenschaftsver-sammlung der Jagdgenossenschaft am 10.04.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

Einziger Paragraph

Der Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2013/2014 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	79.222,01 €
in der Ausgabe auf	79.222,01 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	41.500,00 €
in der Ausgabe auf	41.500,00 €

festgesetzt.

2.) Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Ge-schäftsjahr 2013/2014 wird hiermit öffentlich be-kanntgemacht.

Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom 20.05.2013- 03.06.2013 bei der Schriftführerin Christina Kothes, Mosterzstraße 48, 41749 Viersen aus.

Viersen- Süchteln, den 10.04.2013

Jagdgenossenschaft Viersen-Süchteln
gez. Ernst- Wilhelm Schüring
- Vorsitzender-

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 400

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation,
Rathausmarkt 3,
41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1476

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusiv Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Peter Ottmann

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
